

Anpassungsmaßnahmen

Informationen zum Thema Anerkennung sind auf www.anererkennung-in-deutschland.de zu finden.
Gerne können Sie sich an das hiesige AHK Programm [Pro-Recognition](#) wenden.

Checkliste Visumantrag
Die nachfolgenden Dokumente sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen.
<input type="checkbox"/> Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Videx-Antrag.
<input type="checkbox"/> Ein biometrisches Foto im Format 3,5 cm x 4,5 cm mit hellem Hintergrund (bitte nicht festkleben oder tackern).
<input type="checkbox"/> Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens sechs Monaten, und mindestens drei leeren Seiten.
<input type="checkbox"/> Kopie des Reisepasses (nur die Seite mit personenbezogenen Daten).
<input type="checkbox"/> Bearbeitungsgebühr in Höhe 75,00 €, bar in kolumbianischen Pesos (COP) (zum Tageskurs der Botschaft).
<input type="checkbox"/> Tabellarischer Lebenslauf über den bisherigen beruflichen Werdegang (max. 2 Seiten) auf Deutsch oder Englisch.
<input type="checkbox"/> Private Krankenversicherung (meist 'Incoming-Versicherung' genannt) mit Geltung im gesamten Schengen-Raum, Mindestdeckungssumme 30.000 €, gültig für die ersten 90 Tage oder bis zum Beginn des Arbeitsvertrags.

Antragsteller mit einer anderen Staatsangehörigkeit als der Kolumbianischen
<input type="checkbox"/> Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts in Kolumbien.

Unterlagen zur Anerkennung
<input type="checkbox"/> Abschlusszeugnis über Berufsausbildung mit Apostille und deutscher Übersetzung. (Original+Kopie)
<input type="checkbox"/> - Defizitbescheid der zuständigen deutschen Behörde, mit dem die Notwendigkeit der praktischen/theoretischen Anpassungsmaßnahmen festgestellt wird (Original+Kopie) ODER - Zwischenbescheid bei Kenntnisprüfung (Original+Kopie) Weitere Informationen unter http://www.anererkennung-in-deutschland.de
<input type="checkbox"/> -Nachweis über die Anpassungsmaßnahmen/Sprachkurse mit Angabe zu wöchentlichem Stundenumfang sowie Anbieter der Maßnahme und gelehrt Inhalte ODER -Anmeldung zur Kenntnisprüfung/Fachsprachenprüfung.
<input type="checkbox"/> Offizieller Nachweis (Zeugnis, nicht Kurs-Teilnahmebescheinigung) von Deutschkenntnissen (B2) (Goethe/ÖSD/Testdaf/Telc/ ECL). (Original+Kopie). Ist im Rahmen der Anerkennungsmaßnahme ein Sprachkurs vorgesehen, so genügt ein Nachweis der Stufe A2.
<input type="checkbox"/> Optional: Um das Verfahren zu beschleunigen, kann der Arbeitgeber in Deutschland eine Vorabgenehmigung des Visums bei der Bundesagentur für die Arbeit einholen. Weitere Informationen finden Sie unter Bundesagentur für Arbeit .

- Nachweis über das Vorhandensein von Rentenfonds und/oder Vermögenswerten (auf Englisch, in USD) für alle Antragsteller ab 45 Jahren.

Finanzierung: Sie können die Kosten für Ihren Lebensunterhalt in Deutschland durch einen Arbeitsvertrag, Eigenmittel oder förmliche Verpflichtungserklärung decken. Bitte weisen Sie dies, soweit in Ihrem Fall zutreffend, wie folgt nach:

- Arbeitsvertrag**
- Vertrag für Beschäftigung während Anerkennungsmaßnahme und nach erfolgter Anerkennung in deutscher oder englischer Sprache, von beiden Parteien unterzeichnet, mit folgenden Angaben: Dauer des Arbeitsverhältnisses und monatliches Gehalt. (Original+Kopie)
 - Von Ihrem Arbeitgeber ausgefüllte [Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#). (Original+Kopie)
 - Von Ihrem Arbeitgeber ausgefülltes [Zusatzblatt A](#). (Original+Kopie)
- Eigenmittel auf Bankkonto:** Für den Aufenthalt in Deutschland müssen pro Antragsteller grundsätzlich mindestens 1133 € pro Monat zur Verfügung stehen, was bei der Regelgültigkeitsdauer von neun Monaten eine Summe von 10197 € ist. Dies können Sie nur durch ein sogenanntes Sperrkonto nachweisen.
- Sperrkonto:** Bitte eröffnen Sie das Sperrkonto rechtzeitig vor der Visumbeantragung. Bei der Visumbeantragung wird ausschließlich die offizielle Eröffnungsbestätigung der Bank unter Angabe des eingezahlten Gesamtbetrages und des monatlich verfügbaren Betrages akzeptiert. Eine Bestätigung ohne Nennung dieser Beträge ist nicht ausreichend; ebenso ist der Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg ohne die Bestätigung der Bank nicht ausreichend.
- Verpflichtungserklärung:** Nachweis anhand förmlicher Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66, 68 AufenthG (Finanzierung „nachgewiesen“, Zweck: Sprachkurs), in der sich eine Person gegenüber der deutschen Ausländerbehörde schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet. (Original+Kopie)